

Grade der Zurechnung in Kants praktischer Philosophie

Claudia Blöser

In diesem Aufsatz möchte ich einen bisher wenig beachteten Aspekt von Kants Theorie der Zurechnung von Handlungen diskutieren. Es geht um die Frage, ob Kants Theorie *Grade* der Zurechnung zulassen kann. Unsere Praxis der Verantwortungszuschreibung ist einerseits dadurch charakterisiert, dass wir Personen normalerweise ihre Handlungen zurechnen und sie für diese gegebenenfalls loben oder tadeln. Andererseits erkennen wir jedoch auch Gründe an, eine Person zu entschuldigen, beispielsweise wenn die Person aus starkem Affekt gehandelt hat. In diesen Fällen wird der Tadel zumindest teilweise zurückgenommen. Die Möglichkeit von Graden der Zurechnung ist demnach notwendig, um speziellen Handlungssituationen, in denen die Akteure mit Hindernissen konfrontiert werden, gerecht werden zu können. Dieser Möglichkeit unserer Praxis scheint Kant in seiner Theorie keinen Platz einzuräumen. Eine wichtige Vertreterin dieser Interpretation ist Christine Korsgaard, die davon ausgeht, dass wir Kant zufolge entweder voll verantwortlich für jede unserer Handlungen sind, oder eben gar nicht zum Kreis der verantwortungsfähigen Akteure gehören, so wie Kinder oder Geisteskranke (Korsgaard 1996).

Doch diese Ansicht erscheint uns vor dem Hintergrund unserer Praxis der Verantwortungszuschreibung arg kompromisslos. Zudem steht sie in Spannung zu Kants eigener Aussage in der *Metaphysik der Sitten*, wo er sagt, dass der Grad der Zurechnungsfähigkeit von der Größe der Hindernisse abhängt, die für die Ausführung der Handlung überwunden werden musste (vgl. VI:228). Doch ist diese Aussage überhaupt mit Kants Moraltheorie vereinbar?

Nach einer kurzen Einführung des Zurechnungsbegriffs (Abschnitt 1) möchte ich zunächst die Gründe in der Kantischen Theorie darstellen, die gegen die Möglichkeit von Entschuldigungen und Graden der Zurechnung sprechen (Abschnitt 2). Im dritten Abschnitt stelle ich Kants Passage zu den Zurechnungsgraden aus der *Metaphysik der Sitten* genauer vor. Davon ausgehend argumentiere ich im vierten Abschnitt für eine Lösung, wie Grade der Zurechnung mit Kants Theorie vereinbart werden können. Diese Lösung beruht auf der Unterscheidung zweier Stufen von Zurechnung und dementsprechend zweier Arten von Gründen, die die Zurechnung von Handlungen anfechten können.

1. Kants Begriff der Zurechnung

Zunächst möchte ich den Begriff der Zurechnung einführen, den Kant zu Beginn der *Metaphysik der Sitten* definiert: „Z u r e c h n u n g (imputatio) in moralischer Bedeutung ist das U r t e i l, wodurch jemand als Urheber (causa libera) einer Handlung, die alsdann T h a t (factum) heißt und unter Gesetzen steht, angesehen wird“ (VI:227).

Das Zurechnungsurteil ist ein Urteil über die Beziehung zwischen einem Geschehen und ‚jemandem‘ – einem Handelnden, der nach Kant eine *Person* ist (VI:223). Das Zurechnungsurteil zeichnet ein Geschehen als freie Handlung einer bestimmten Person aus. Durch Zurechnung wird jemand als „Urheber [...] einer Handlung“ betrachtet. Dass jemand Urheber einer zurechenbaren Handlung ist, bedeutet nach Kant, dass er die *causa libera*, die „freie Ursache“ der Handlung ist. Zurechnung ist das Urteil, durch das eine Handlung von rein zufälligem bzw. bloß natürlichem Geschehen abgegrenzt und als „eigene“, freie Handlung einer Person ausgezeichnet wird. Dass eine Handlung in diesem Verhältnis zu einer Person steht, heißt, dass der Person die Handlung zurechenbar ist.

Das Zurechnungsurteil identifiziert nicht nur den Urheber und dessen Handlung, sondern impliziert darüber hinaus, dass die Handlung „unter Gesetzen steht“, d.h. dass die Handlung und auch die Person, der die Handlung zurechenbar ist, nach dem Maßstab von Gesetzen bewertet werden kann. Um welche Gesetze handelt es sich dabei? Hier kommt der Zusatz zum Tragen, dass es sich um Zurechnung „in moralischer Bedeutung“ handelt. Kant verwendet den Begriff „moralisch“ im Gegensatz zu „naturgesetzlich“, so z.B. wenn er moralische Gesetze von Naturgesetzen unterscheidet (vgl. VI:214).¹ Es sind offenbar moralische Gesetze, d.h. rechtliche und ethische Gesetze, nach denen eine zurechenbare Handlung beurteilt werden kann.

Je nachdem, was das Resultat der Bewertung durch Gesetze ist, verdient die handelnde, zurechnungsfähige Person dafür Lob oder Tadel. Im Folgenden möchte ich mich auf das *negative* Resultat der Kritik, den d.h. Tadel für eine als schlecht bewertete Handlung, konzentrieren, da es um die Möglichkeit von Entschuldigungen gehen soll. Die Überlegungen gelten jedoch analog auch für den positiven Fall, d.h. Lob für eine besonders gute Handlung, denn auch in diesem Fall scheint es Faktoren zu geben, die das Lob entweder größer oder kleiner ausfallen lassen.

2. Kants „Kompromisslosigkeit“ und ihre Quellen

Kommen wir nun zu der Frage, warum Entschuldigungen in Kants Theorie keinen Platz zu haben scheinen. Korsgaard fragt, ob Kants Ansichten nicht sehr kompromisslos seien; und zwar aus folgendem Grund:

„[I]f we do regard people as free agents, (...) then it seems as if we must treat them as transcendently free and so as completely responsible for each and every action, no matter what sorts of pressures they may be under.“ (Korsgaard 1996, S.205)

Korsgaard zufolge ist es die Konzeption transzendentaler Freiheit, die die Kantische Kompromisslosigkeit begründet: Transzendental freie Wesen seien vollständig verantwortlich für

¹ Damit soll natürlich nicht gesagt sein, dass nach Kant eine Handlung nicht gleichzeitig moralischen und naturkausalen Gesetzen gehorchen kann. In der Auflösung der dritten Antinomie stellt Kant seine Lösung vor, wie Handlungen gleichzeitig durch moralische und natürliche Gesetze bestimmt sein können.

alle ihre Handlungen. Transzendente Freiheit scheint eine „absolute“ Eigenschaft zu sein, die keine Grade zulässt. Im Unterschied zur bloß „comparativen“, relativen Freiheit bezeichnet transzendente Freiheit nicht nur die Unabhängigkeit von manchen empirischen Umständen wie z.B. äußerem Zwang, sondern die völlige Unabhängigkeit „von allen bestimmenden Ursachen der Sinnenwelt“ (A803/B831). Ein Subjekt, dem transzendente Freiheit zukommt, ist in der Lage, auch dann nach dem Gesetz zu handeln, wenn *alle* sinnlichen Motive dagegen sprechen. Wenn ein transzendental freies Subjekt diese Fähigkeit besitzt, warum sollten dann empirische Entschuldigungsgründe für es gelten?

Dieses Problem wird noch deutlicher, wenn man die Auflösung der dritten Antinomie betrachtet. Dort möchte Kant zeigen, dass die Annahme transzendentaler Freiheit vereinbar ist mit der Annahme der Bestimmung durch Naturgesetze. Diese Auflösung basiert auf der Unterscheidung zwischen Erscheinungen (*Phaenomena*), die durch Naturgesetze bestimmt werden, und Dingen an sich (*Noumena*), die als transzendental frei gedacht werden können. Einer Zwei-Aspekte-Interpretation zufolge ist diese Unterscheidung so zu verstehen, dass Objekte und ihre Handlungen aus zwei Perspektiven betrachtet werden können: Einerseits als naturkausal determiniert und andererseits als transzendental frei. Wenn wir uns selbst als Erscheinungen betrachten, nehmen wir die theoretische Perspektive ein und interessieren uns für eine Erklärung unseres Verhaltens durch natürliche Ursachen. Die praktische, begründungsorientierte Perspektive erlaubt es uns, unsere Entscheidungen als geleitet durch vernünftige Gesetze und somit als frei zu betrachten. Nur von diesem praktischen, noumenalen Standpunkt aus können wir uns als freie und zurechenbare Wesen begreifen, denn transzendente Freiheit ist, wie Kant sagt, der eigentliche „Grund“ der Zurechnung (A448/B476).

Der Grund, weshalb in diesem Modell kein Platz für Entschuldigungen zu sein scheint, ist, dass nach Kant der empirische und der intelligible Standpunkt nicht „gemischt“ werden können. IM Gegensatz dazu machen Entschuldigungsgründe empirische Umstände geltend, die zwar zur theoretischen Perspektive gehören, aber doch Einfluss auf das Zurechnungsurteil beanspruchen, das aus einer praktischen, nicht-empirischen Perspektive gefällt wird (vgl. Korsgaard 1996, S. 205f.)².

Zusammenfassend besteht das Problem der Zurechnungsgrade bzw. der Entschuldigungen in der Frage nach der Vereinbarkeit der folgenden drei Prämissen:

1. Akteure können einerseits aus einer praktischen, intelligiblen Perspektive betrachtet werden, in der sie als transzendental freie, zurechenbare Wesen gelten, und andererseits aus einer empirischen Perspektive, die sie als bestimmt durch Naturgesetze beschreibt.

² „The very idea of an action’s being excusable or understandable seems to bring together explanatory and justificatory thoughts. The doctrine of the two standpoints seems to keep such thoughts resolutely apart.“ (Korsgaard 1996, S.206)

2. Diese beiden Perspektiven können nicht ohne weiteres vermischt werden. Aus der intelligiblen Perspektive wird das Subjekt als unabhängig von allen empirischen Umständen betrachtet.
3. Entschuldigungen verweisen auf empirische Umstände und sollten deshalb keinen Einfluss auf den „transzendentalen Grund“ der Zurechnung haben.

Korsgaard weist also auf ein ernsthaftes Problem für die Kantische Theorie der Zurechnung hin: Wenn Zurechnung transzendente Freiheit, d.h. Unabhängigkeit von allen Naturursachen, voraussetzt, wie können dann empirische Faktoren das Zurechnungsurteil verändern?

3. Kants Passage zu den Zurechnungsgraden aus der *Metaphysik der Sitten*

Wenden wir uns nun der Passage am Schluss der Einleitung zur *Metaphysik der Sitten* zu, in der Kant selbst von Graden der Zurechnung spricht:

„S u b j e k t i v ist der Grad der Z u r e c h n u n g s f ä h i g k e i t (imputabilitas) der Handlungen nach der Größe der Hindernisse zu schätzen, die dabei haben überwunden werden müssen.

– Je größer die Naturhindernisse (der Sinnlichkeit), je kleiner das moralische Hindernis (der Pflicht), desto mehr wird die g u t e Tat zum Verdienst angerechnet. Z.B. wenn ich einen mir ganz fremden Menschen mit meiner beträchtlichen Aufopferung aus großer Not rette. Dagegen: je kleiner das Naturhindernis, je größer das Hindernis aus Gründen der Pflicht, desto mehr wird die Übertretung (als Verschuldung) zugerechnet. – Daher der Gemütszustand, ob das Subjekt die Tat im Affekt, oder mit ruhiger Überlegung verübt habe, in der Zurechnung einen Unterschied macht, der Folgen hat.“ (VI:228)

Worauf Kant hier hinaus möchte, entspricht einer weit verbreiteten Ansicht: Wir loben eine Person umso mehr für eine gute Tat, je mehr sie sich dafür anstrengen musste. Analog dazu tadeln wir eine Person für eine schlechte Handlung umso mehr, je leichter es für sie gewesen wäre, die gute Handlung zu tun und die schlechte zu unterlassen.

Es ist bei näherem Hinsehen jedoch nicht ganz durchsichtig, worauf sich verschiedenen „Hindernisse“ beziehen. Um die Art der „Hindernisse“ zu verstehen, die Kant hier erwähnt, muss man die Situation des Akteurs beschreiben, in der sich die Hindernisse zeigen können. Eine Person steht vor der Alternative, eine Handlung auszuführen, die von der Pflicht geboten wird, oder sie zu unterlassen bzw. eine Handlung zu vollziehen, zu der sie aus Selbstliebe geneigt ist. Bei beiden Möglichkeiten muss die Person Hindernisse überwinden. Die „Naturhindernisse (der Sinnlichkeit)“ sind die Hindernisse, die für die Handlung aus Selbstliebe und für die Unterlassung der pflichtmäßigen Handlung sprechen. Es lassen sich verschiedene Arten von sinnlichen Hindernissen denken, zum Beispiel Neigungen, Affekte, Leidenschaften oder Temperament. Der Mensch ist nicht nur ein vernünftiges, sondern auch ein sinnliches Wesen, sodass sinnliche Faktoren *prima facie* zu

Handlungen motivieren. Zu *Naturhindernissen* werden diese sinnlichen Motive, wenn sie einer moralisch gebotenen Handlung entgegenstehen und deshalb die Person geneigt machen, eine verbotene Handlung auszuführen.

Im Gegensatz dazu muss man das „moralische Hindernis (der Pflicht)“ als eines verstehen, das die *Unterlassung* der pflichtmäßigen Handlung bzw. den Vollzug einer Handlung aus Selbstliebe – von der wir annehmen, dass sie der Pflicht widerspricht – behindert. Kant zufolge ist sich jeder Mensch der Verbindlichkeit des Moralgesetzes bewusst und hat ein Motiv, die Achtung vor dem Gesetz, dieses zu befolgen. Entsprechend fühlt auch jeder Mensch einen gewissen Widerstand, das Gesetz zugunsten einer Handlung aus Selbstliebe zu übertreten. Das moralische Hindernis der Pflicht wäre also ein Hindernis, das gleichsam *von der Pflicht* in den Weg gelegt würde – analog dazu, dass ein Hindernis der Sinnlichkeit von der Sinnlichkeit in den Weg gelegt wird – und dieses Hindernis muss überwunden werden, wenn man nicht das tut, was die Pflicht vorschreibt.³

Die gesamte Passage wird also nur verständlich, wenn man bedenkt, dass mit „Hindernis“ nicht immer ein Hindernis gemeint ist, das bei der Ausführung der betrachteten Handlung überwunden werden musste. Das „moralische Hindernis der Pflicht“ steht immer der *Unterlassung* der pflichtmäßigen Handlung bzw. der Ausführung der pflichtwidrigen Handlung entgegen, während die „Naturhindernisse (der Sinnlichkeit)“ die *Ausführung* der pflichtmäßigen Handlung bzw. der Unterlassung der pflichtwidrigen Handlung behindern.⁴

In dieser Passage spricht Kant nur von Faktoren, die zu einem „Mehr“ an Lob und Tadel führen. Dies impliziert jedoch, dass es auch Faktoren gibt, die ein „Weniger“ an Lob und Tadel rechtfertigen, und letztere sind Entschuldigungsgründe. Dazu liefert Kant ein Beispiel in seiner *Vorlesung zur Moralphilosophie*:

„Diejenige Handlung zu der ich mich zwingen soll wo ich so viel Hindernisse zu überwinden habe, wird mehr imputiert, je williger sie ausgeübt wird und desto *weniger* ihre Unterlassung zE. Wenn ein Hungriger aus der Speisekammer was entwendet, so wird ihm das nicht so imputirt, weil er sich da [d.h. zur guten Handlung, nichts zu stehlen] sehr zwingen musste.“
(Vorlesung, S. 94)

Der Hungrige wird für seinen Diebstahl aus der Speisekammer ein Stück weit entschuldigt, da sein Hunger ein großes Hindernis ist, das moralisch Richtige zu tun. Der Hunger ist ein Beispiel für ein Naturhindernis „der Sinnlichkeit“, zu denen beispielsweise Neigungen, Affekte, Leidenschaften

³ Ich lasse im Folgenden eine genauere Betrachtung des „moralischen Hindernisses“ außen vor und beschränke mich auf Naturhindernisse, deren Einfluss auf das Handeln schuld mindernd sein kann. Für eine interessante Diskussion des moralischen Hindernisses siehe Joerden (Joerden 1991, vor allem 532ff.).

⁴ Diese Interpretation entspricht meines Erachtens sowohl der von Joerden (Joerden 1991) als auch der von Byrd und Hruschka (Byrd/Hruschka 2010), obwohl letztere meinen, Joerdens Interpretation wäre der ihren entgegengesetzt und würde implizieren, dass Kant einen Selbstwiderspruch begeht (Byrd/Hruschka 2010, S. 308, FN 33)).

oder Temperament zählen. Ein anderes Beispiel für einen Grund, der Schuld mindern kann, ist der Einfluss starker Affekte beim Handeln: Beim Handeln aus Affekt müsste ein größeres Naturhindernis (nämlich der Affekt) überwunden werden, um die pflichtwidrige Handlung zu unterlassen, als bei „kühlem Kopf“. Mit diesem Fall schließt Kant die Passage zu den Graden der Zurechnung: „Daher der Gemütszustand, ob das Subjekt die Tat im Affekt, oder mit ruhiger Überlegung verübt habe, in der Zurechnung einen Unterschied macht, der Folgen hat.“ (VI:228)

4. Zwei Stufen der Zurechnung und die Möglichkeit von Graden

Eine Äußerung in Kants Passage zu den Graden der Zurechnungsfähigkeit gibt einen Hinweis darauf, wie Zurechnungsgrade möglich sind: Kant spricht von Zurechnung „zum Verdienst“ und „als Verschuldung“. Es ist also nicht Zurechnung *überhaupt*, die in Graden vorkommen kann; vielmehr geht es um Zurechnung „zu Schuld und Verdienst“.

Dabei steht die Unterscheidung zwischen zwei Stufen der Zurechnung im Hintergrund, die in der praktischen Philosophie des 18. Jahrhunderts getroffen wurde: Die Zurechnung zur Tat („imputatio facti“) und die Zurechnung zu Schuld und Verdienst („imputatio iuris“).⁵ Dies sind, wie Daries sagt⁶, nicht zwei verschiedene, voneinander unabhängige „Arten“ von Zurechnung, sondern aufeinander aufbauende „Stufen“ der Zurechnung, und zwar vor und nach der Kritik einer Handlung in Bezug auf bestimmte Gesetze.

Die Zurechnung zur Tat ist das Urteil, das – wie wir vorhin gesehen haben – einen Vorgang als freie Handlung eines Subjekts charakterisiert. Dieses Urteil beinhaltet noch keine Bewertung der Handlung, sondern macht eine Person als Urheber der Handlung aus. Durch dieses Zurechnungsurteil wird die Handlung als eine gekennzeichnet, die „unter Gesetzen steht“, und damit ein mögliches Objekt der Kritik, also der Anwendung von Gesetzen, ist. Die Bewertung der Handlung anhand der Gesetze („applicatio legis ad factum“ (Daries)) ist kein Akt der Zurechnung,⁷ sondern steht logisch nach der Zurechnung zur Tat und vor der Zurechnung zu Schuld und Verdienst. Die zweite Stufe der Zurechnung, die Zurechnung zu Schuld und Verdienst, setzt also sowohl die erste Stufe der Zurechnung als auch die Kritik der Handlung bereits voraus.

Nun lässt sich genauer lokalisieren, inwiefern Kant Grade der Zurechnung einräumt. In der zitierten Passage spricht er von Graden der Zurechnung zu Schuld und Verdienst, und nicht von Graden der Zurechnung zur Tat. Bei der Zurechnung zur Tat wird die Person als zurechnungsfähiges Wesen mit einem transzendental freien Willen betrachtet, und nicht mit Rücksicht auf ihre individuellen

⁵ Joachim Hruschka verortet die Herkunft dieses Begriffspaars bei Thomasius (C. Thomasius (1688), *Institutiones Jurisprudentiae Divinae*, Lib. III Cap. XI), in dessen Nachfolge C. Wolff und seine Schule die Unterscheidung aufgenommen haben (vgl. Hruschka 1986, S. 672).

⁶ Vgl. Daries, *Institutiones Jurisprudentiae Universalis*, Egitio nova, 1754, Scholium zu §218; vgl. dazu auch Hruschka 1976, S. 35.

⁷ Das betont auch Hruschka (Hruschka 1976, S. 36).

Besonderheiten. Erst bei der Zurechnung zu Schuld und Verdienst spielen subjektive, empirische Faktoren (wie z.B. Entschuldigungen) eine Rolle. Wenn Kant von Graden der subjektiven Zurechnungsfähigkeit spricht, dann bezieht er sich auf die zweite Stufe der Zurechnung.

Anhand der Unterscheidung zwischen der Zurechnung zur Tat, der Anwendung des Gesetzes und der Zurechnung zu Schuld und Verdienst sieht man deutlich, dass Schuld minderungsgründe auf der zweiten Zurechnungsstufe nur möglich sind, wenn man die Anwendung des Gesetzes (d.h. die Bewertung der Handlung) von der Zurechnung zu Schuld und Verdienst trennt. Nur dann, wenn die Bewertung der Handlung anhand von Gesetzen noch nicht *hinreichend* für die genaue Bestimmung der Zurechnung von Schuld und Verdienst ist, kann sich die Zurechnung von Schuld und Verdienst noch nach anderen Faktoren (wie z.B. dem Einfluss starker Affekte) richten. Es ist Kant vorgeworfen worden, dass er nicht deutlich genug zwischen der Anwendung des Gesetzes und der zweiten Zurechnungsstufe unterscheidet (vgl. Hruschka 1986, S. 679; Joerden 1991, S. 536f.). Folgendes Zitat wird herangezogen, um zu zeigen, dass für Kant die Verletzung bzw. Übererfüllung des Gesetzes hinreichend für Verschuldung bzw. Verdienst sei:

„Was jemand pflichtmäßig mehr thut, als wozu er nach dem Gesetze gezwungen werden kann, ist verdienstlich (meritum); was er nur gerade dem letzteren angemessen thut, ist Schuldigkeit (debitum); was er endlich weniger thut, als die letztere fordert, ist moralische Verschuldung (demeritum).“ (VI:227)

Tatsächlich sagt Kant hier, dass die Übertretung des Gesetzes gleichbedeutend mit moralischer Verschuldung ist, d.h. dass die Übertretung des Gesetzes hinreichend für Schuld ist. Analoges gilt für Verdienst: Die Übererfüllung des Gesetzes ist bereits Verdienst. Widerspricht diese Ansicht nicht Kants eigenen Ausführungen zu den Graden der Zurechnung zu Schuld und Verdienst? Meines Erachtens tut sie das nicht, denn die Tatsache, dass die Übertretung des Gesetzes hinreichend für Schuld ist, lässt immer noch die Möglichkeit offen, dass empirische Faktoren das Zurechnungsurteil verändern. Es ist lediglich ausgeschlossen, dass aufgrund empirischer Faktoren die Schuld *völlig* getilgt wird. Dass die Übertretung des Gesetzes hinreichend für Schuld ist, heißt also nur, dass es einen „Schwellenwert“ für Schuld (und analog für Verdienst) geben muss, der nicht unterschritten werden kann. Übertretung des Gesetzes durch eine zurechnungsfähige Person *ist* Verschuldung, aber es ist noch nicht ausgemacht, wie groß diese ist. Man kann folgendermaßen erklären, dass es einen Schwellenwert der Schuld und des Verdienstes geben muss: Dass die erste Stufe der Zurechnung vorgenommen werden kann, heißt eben, dass die Person *mit Blick auf diese Handlung* zurechnungsfähig ist. Das heißt, dass die Person eine freie Willkür besitzt und die Handlung der freien Willkür entstammt, d.h. auf eine freie Entscheidung der Person zurückgeht. Im Fall der Schuld gilt dann: Eine schuldfähige Person hat eine als schlecht bewertete Handlung vollzogen. Die situative Schuldfähigkeit, die mit der ersten Zurechnungsstufe etabliert wurde,

impliziert, dass die Schuld nicht völlig verschwinden kann. Dies hat in neuerer Zeit Austin bildlich so ausgedrückt: „the average excuse, in a poor situation, gets us only out of the fire into the frying pan – but still, of course, any frying pan in a fire.“ (Austin 1956, S. 125)

Doch sind auch Grade auf der ersten Stufe der Zurechnung möglich, auf der das Subjekt als transzendental frei betrachtet wird? Um diese Frage zu beantworten, ist es zunächst hilfreich zu sehen, dass es überhaupt Gründe gibt, die das Zurechnungsurteil auf erster Stufe anfechten – auch wenn noch geklärt werden muss, ob das in Graden geschehen kann. Neben den bereits erwähnten Entschuldigungsgründen gibt es noch eine weitere Klasse von Gründen, die Zurechnungsurteile anfechten, die sich als „Ausnahmegründe“ bezeichnen lassen.⁸ Während sich Entschuldigungsgründe auf die Umstände einer einzelnen Handlung beziehen, betreffen Ausnahmegründe (relativ) dauerhafte Eigenschaften der handelnden Person, die darauf hinweisen, dass die Person kein volles Mitglied unserer moralischen Gemeinschaft ist, wie es zum Beispiel bei Kindern oder Geisteskranken der Fall ist. Während Entschuldigungen Tadel vermindern, weisen Ausnahmegründe darauf hin, dass eine Person nicht zurechnungsfähig ist.

Es zeigt sich also, dass die beiden Arten von Anfechtungsgründen auf jeweils einer der beiden zuvor eingeführten Stufen der Zurechnung wirksam sind. Entschuldigungen bzw. Schuld minderungsgründe vermindern die Zurechnung von Schuld, während Ausnahmegründe die Zurechnung zur Tat anfechten. Denn nur einer Person, die zurechnungsfähig ist, kann man eine Handlung als ihre eigene zurechnen.

Kant selbst erkennt diese beiden Arten von Anfechtungsgründen an, auch wenn er sie nicht als „Entschuldigungen“ und „Ausnahmen“ bezeichnet. Die Rolle von Entschuldigungen ist bereits deutlich geworden; und Ausnahmen finden in Kants Theorie ebenfalls einen Platz: In Ausnahmefällen fehlt dem Menschen die freie Willkür, nämlich in der frühen Kindheit und bei Geisteskrankheit (vgl. 28:255). Da eine transzendental freie Willkür nach Kant notwendige Bedingung für Zurechnungsfähigkeit ist, sind Kindheit oder Geisteskrankheit Ausnahmegründe, die die Zurechnung zur Tat untergraben. Kindheit und Wahnsinn treten auch als Ausnahmegründe auf, wenn in Frage steht, welche praktischen Haltungen gegenüber anderen Menschen angemessen sind: „Ich kann niemand nach meinen Begriffen von Glückseligkeit wohl tun (*außer unmündigen*

⁸ Die Unterscheidung zwischen diesen beiden Gruppen von Anfechtungsgründen hat in der aktuellen Verantwortungsdebatte an Bedeutung gewonnen. Die Terminologie „Ausnahmen“ („exemptions“) und „Entschuldigungen“ („excuses“) stammt von Gary Watson (Watson 1987, S. 260); R.J. Wallace nimmt die Begrifflichkeit auf (vgl. Wallace, S.118); und P.F. Strawson trifft sachlich dieselbe Unterscheidung, ohne die Terminologie zu verwenden (Strawson 1963, S.77ff.). Es sollte allerdings erwähnt werden, dass die Entschuldigungsgründe, die Wallace betrachtet, einen anderen Charakter besitzen als die hier relevanten Entschuldigungen. Wallace konzentriert sich auf solche Entschuldigungen, bei denen man sagen kann, dass die Person nicht die *Absicht* hatte, eine Handlung auszuführen, die einer Norm widerspricht (vgl. Wallace 1994, S. 136f.). Solche Arten von Entschuldigungen können oftmals sogar *vollständig* entschuldigen. Um Entschuldigungen, die hier bei Kant betrachtet werden, und die auf sinnliche Hindernisse zurückgehen, davon abzugrenzen, könnte man letztere „Schuld minderungsgründe“ nennen.

Kindern oder Gestörten), sondern nach jenes seinen Begriffen“ (VI:454, H.v.m.). Eine andere praktische Konsequenz, die aus dem Vorliegen eines Ausnahmegrundes folgt, ist, dass man geistesranke Verbrecher „bedauern und curiren, aber nicht bestrafen“ kann (VII:214, Anm.).

Nun haben wir gesehen, dass die Zurechnung zur Tat genauso wie die Zurechnung zur Schuld angefochten werden kann. Offen ist jedoch, ob es auch auf dieser Stufe *Grade* der Zurechnung geben kann. Grade der Zurechnungsfähigkeit sind schwieriger in Kants Theorie zu integrieren, da Zurechnungsfähigkeit in transzendentaler Freiheit gründet, die anscheinend entweder ganz oder gar nicht vorliegt. Zunächst einmal möchte ich Kants „Kompromisslosigkeit“ in dieser Hinsicht ein Stück weit verteidigen: Zurechnungsfähigkeit ist das definierende Merkmal von Personen,⁹ sodass der Verlust der Zurechnungsfähigkeit auch den Verlust des Personenstatus mit sich führt. Dieser Status ist jedoch so zentral für unser Selbstverständnis als handelnde Subjekte in einer Gemeinschaft von anderen Subjekten, dass wir ihn nicht leichtfertig aufgeben können und wollen. Kants Kompromisslosigkeit in Bezug auf Zurechnungsfähigkeit wäre also nicht unplausibel: Sie drückt die Überzeugung aus, dass der Status als vollwertiges Mitglied der moralischen Gemeinschaft nicht angesichts kontingenter empirischer Umstände zu verlieren ist. Was Kritiker wie Korsgaard zu Recht verlangen, ist die Anerkennung der Tatsache, dass Personen keine Engel sind. Ihre Fehlbarkeit soll durch die Anerkennung von Entschuldigungsgründen angemessen berücksichtigt werden. Wie wir gesehen haben, können Entschuldigungen jedoch berücksichtigt werden, ohne die Zurechnungsfähigkeit der Person in Frage zu stellen. So wäre es durchaus möglich, die gewünschten Grade von Schuld und Verdienst zu gewährleisten, ohne Grade der Zurechnungsfähigkeit zuzulassen.

Gegen Kants Kompromisslosigkeit spricht allerdings die unbestreitbare Tatsache, dass sich Zurechnungsfähigkeit bei Kindern nach und nach entwickelt und auch Krankheiten in verschiedenem Maße die für Zurechnung notwendigen Fähigkeiten einschränken. Kant ist zudem durch seine eigene Theorie in der *Pädagogik* darauf festgelegt, dass Kinder zu freien, verantwortlichen Subjekten erzogen werden müssen (vgl. z.B. IX:455) und gesteht auch die Möglichkeit zu, dass man Geistesranke „curiren“ kann, was wohl auch ein gradueller Prozess ist (VII:214, Anm.).

Doch wie lassen sich Grade der transzendentalen Freiheit, die Zurechnungsfähigkeit begründet, denken? Transzendente Freiheit lässt sich als Fähigkeit verstehen, nach vernünftigen Prinzipien – insbesondere nach dem Moralgesetz – zu handeln. Diese Fähigkeit für sich genommen scheint nicht graduierbar zu sein – entweder man kann nach vernünftigen Prinzipien handeln oder nicht. Aber weil Menschen empirische Wesen sind, konkurriert diese Fähigkeit in der konkreten Ausübung mit

⁹ Kant definiert die Person als „dasjenige Subject, dessen Handlungen einer Zurechnung fähig sind“ (VI:223).

Motiven, die nicht sinnlich sind und eine rationale Entscheidung verhindern können. Die Fähigkeit, das Vernünftige *auch gegen entgegenstehende sinnliche Motive* zu tun, ist graduierbar.

Dies lässt in Bezug auf die Gradualität von Zurechnungsfähigkeit zwei Möglichkeiten offen: Entweder, Zurechnungsfähigkeit wird als graduierbares Konzept verstanden, oder als Schwellenwertkonzept aufgefasst. Letztere Auffassung sähe so aus: Ab einem – zugegebenermaßen schwer zu bestimmenden – Schwellenwert der Fähigkeit, das Vernünftige auch gegen entgegenstehende sinnliche Motive zu tun gilt eine Person als zurechenbar.¹⁰ Sowohl ober- als auch unterhalb dieses Schwellenwertes ist *Freiheit* graduierbar. Dass wir uns als zurechenbare Wesen verstehen, heißt, dass wir in *ausreichendem Maße* in der Lage sind, nach vernünftigen Gründen bzw. den relevanten Gesetzen zu handeln. Diese Lösung trägt der Intuition Rechnung, dass die für Zurechnung notwendigen Fähigkeiten graduell vorliegen können. Gleichzeitig bewahrt sie Kants „Kompromisslosigkeit“ hinsichtlich der Frage, ob ein Subjekt eine zurechnungsfähige Person ist oder nicht.

Mein Fazit lautet also, dass Grade der Zurechnung in Bezug auf Zurechnung zu Schuld und Verdienst möglich sind, jedoch nicht in Bezug auf die Zurechnung zur Tat: Wenn Zurechnungsfähigkeit als Schwellenwertkonzept verstanden wird, ist ein Geschehen die Handlung einer zurechnungsfähigen Person oder nicht, aber die Person kann für diese Handlung mehr oder weniger gelobt und getadelt werden.

Diese Zweistufigkeit passt gut zum Aufbau der Kantischen Moralphilosophie. In erster Linie geht es Kant um die apriorischen Grundlagen der Moral, und erst in zweiter Linie kommen empirische Fragen zur Geltung, beispielsweise in der *Anthropologie* oder der *Pädagogik*. In der Hauptsache geht es Kant darum, was Menschen als zurechnungs- und damit moralfähige Wesen auszeichnet und welche Pflichten wir als zurechnungsfähige Personen haben. Die Bedingungen, die für die erste Stufe der Zurechnung erfüllt sein müssen – insbesondere, dass das Zurechnungssubjekt einen transzendental freien Willen besitzt –, müssen gleichermaßen erfüllt sein, damit Menschen überhaupt moralische Pflichten haben können. Kant betont häufig, dass sich der Inhalt und die Gültigkeit der moralischen Gesetze nicht nach den Schwächen der menschlichen Natur richten dürfen, sondern dass sich moralische Pflichten a priori ableiten lassen. Empirische Umstände zählen

¹⁰ Als Beispiele für Theorien, die Zurechnungsfähigkeit bzw. (entsprechend) Personalität als Schwellenwertkonzepte auffassen, lassen sich R.J. Wallace und M. Quante nennen. Wallace sagt in Bezug auf die „powers of reflective self control“, die Bedingung für Zurechnungsfähigkeit sind: „Whether a given person has the powers of reflective self-control will therefore not be an all-or-nothing affair. Nevertheless it seems clear that a *certain level* of development of these powers (no doubt hard to specify exactly) is a[] [...]condition of responsibility.“ (Wallace 1994, S. 160, H.v.m.). Quante sieht Personalität als Schwellenwertkonzept und wendet sich damit auch gegen die Ansicht, man könne von einem „Mehr“ an Personalität überhalb des Schwellenwerts sprechen: „Auch ist Personalität ein so genanntes „Schwellenwert-Konzept“, d.h. dass alle Individuen, welche die geforderten Eigenschaften und Fähigkeiten in hinreichendem Maße aufweisen, im gleichen Sinne Personen sind. Es ist z.B. nicht so, dass einem rationalerem Individuum im normativen Sinne Personalität in einem höheren oder intensiveren Grad zukommt, als einem Individuum, welches die Fähigkeit zur logischen oder instrumentellen Rationalität weniger ausgeprägt besitzt.“ (Quante 2002, S. 20)

deshalb normalerweise auf der ersten Stufe der Zurechnung nicht (es sei denn, es handelt sich um eine Ausnahme wie im Fall von Kindern oder Geisteskranken), da Zurechnungsfähigkeit gerade die Eigenschaft ist, die Menschen zu Adressaten moralischer Gebote a priori macht.

Um den Sinn der Grade auf der zweiten Stufe, der Grade von Schuld und Verdienst, besser zu verstehen, möchte ich auf eine weitere Unterscheidung hinweisen, die Kant diesbezüglich macht. Er vertritt die These, dass jede Person in Bezug auf ihre eigenen Handlungen so streng wie möglich sein soll, während sie in Bezug auf die Handlungen anderer durchaus Entschuldigungen gelten lassen soll.¹¹ Doch warum diese Asymmetrie? Meines Erachtens zeigt sie, warum Kant einerseits so sparsam mit der Erwähnung von Entschuldigungen ist und sie andererseits nicht vollständig aus unserer moralischen Praxis streichen möchte. Denn aus der Perspektive der ersten Person muss es laut Kant darum gehen, sich zu einem moralisch besseren Menschen zu bilden, seine eigene moralische „Vollkommenheit“ zu befördern. Für diese Aufgabe ist es wichtig, die eigenen vernünftigen Gestaltungsmöglichkeiten zu sehen und sich nicht als Spielball von unbeherrschbaren Faktoren zu verstehen, die man dann als Entschuldigungsgründe anführen würde. In der Tat ist es bei Entschuldigungen oft – wenn auch nicht immer – so, dass man bei genauerem Hinsehen doch Möglichkeiten gehabt hätte, die Situation zu verbessern und nicht schuldig zu werden. Diese Annahme verhilft viel besser dazu, für die Zukunft zu lernen, als die Abwälzung der Verantwortung auf unkontrollierbare, entschuldigende Umstände. In Bezug auf andere Menschen ist diese Überlegung jedoch nicht anwendbar, da jeder nur für seine *eigene* moralische Verbesserung verantwortlich sein kann. Deshalb kann hinsichtlich anderer Menschen die Einsicht ausschlaggebend sein, „daß es doch Menschen sind“ (Vorlesung, S. 100) – *nur* Menschen, möchte Kant damit sagen, und keine rein vernünftigen Wesen.

Literaturverzeichnis

Kants Werke werden nach der *Akademieausgabe* der Preußischen Akademie der Wissenschaften unter Angabe der Band- und Seitenzahl zitiert. Eine Ausnahme bildet die *Kritik der reinen Vernunft*, die nach A und B Ausgabe zitiert wird.

Austin, John L. (1956): „A Plea for Excuses“, in: *Philosophical Papers*, Oxford: Oxford University Press, 1961, S.123-152.

¹¹ So sagt Kant in der *Vorlesung zur Moralphilosophie*: „Die Fragilitas und infirmitas humana kann nur in Betracht gezogen werden bloß um anderer Menschen Handlungen zu beurtheilen. Ich selbst muß aber in Ansehung meiner Handlung nicht auf die Fragilitate et infirmate rechnung machen und die Handlung dadurch entschuldigen.“ (Vorlesung, S. 100) Ein schönes Beispiel zur Illustration ist: „Man hat einen mit einem Wort aus Uebereilung beleidigt, kommt man nach Hause, so geht das einem im Kopf herum, man wünscht Gelegenheit zu haben, es gut zu machen, man kann sich auf keine Weise der Vorwürfe entledigen, wenn man auch noch solche scheinbare Ausreden hat, die gewiß für allen irdischen Richter gelten müssen; man ist doch ein Mensch, wie bald kann einem nicht ein Wort entfahren, allein dieses gilt nichts für den innern Richter, er sieht gar nicht auf die Fragilitaet der Natur, sondern auf die Handlung selbst wie sie ist.“ (Vorlesung, S. 99)

- Byrd, Sharon und Joachim Hruschka (2010): *Kant's Doctrine of Right. A Commentary*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Hruschka, Joachim (1986): „Imputation“, in: Brigham Young University Law Review, S. 669-710.
- Hruschka, Joachim (1976): *Strukturen der Zurechnung*, Berlin: de Gruyter.
- Joerden, Jan C. (1991): „Zwei Formeln in Kants Zurechnungslehre“, Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie, Vol. 1991 LXXVII/ Heft 4.
- Korsgaard, Christine (1996): „Creating the Kingdom of Ends: Reciprocity and responsibility in personal relations“, in: *Creating the Kingdom of Ends*. Cambridge: Cambridge University Press, S. 188-221.
- Kant, Immanuel: *Vorlesung zur Moralphilosophie*, Herausgegeben von Werner Stark (2004), Berlin: de Gruyter.
- Quante, Michael (2002): *Personales Leben und menschlicher Tod*, Frankfurt: Suhrkamp.
- Strawson, Peter F. (1963): „Freedom and Resentment“, in: Gary Watson (2003) (Hg.): *Free Will*. Oxford: Oxford University Press, S. 72-94.
- Wallace, R. Jay (1994): *Responsibility and the Moral Sentiments*, Cambridge: Harvard University Press.
- Watson, Gary (1987): „Responsibility and the limits of evil. Variations on a Strawsonian theme“, in: Ferdinand Schoeman (Hg.): *Responsibility, Character and the Emotions. New Essays in Moral Psychology*. Cambridge: Cambridge University Press, S. 256-286.